

## Vorschlag/Entwurf der Fraktion DIE LINKE für eine

### **Satzung über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner der Stadt Werder (Havel)**

Aufgrund des §§ 3 Abs.1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Satz1 Ziffer2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18 [Nr.15]) Hauptsatzung der Stadt hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weder(Havel) in ihrer Sitzung am ..... folgende Beteiligungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Unterrichtung**

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner regelmäßig über das Amtsblatt der Stadt Werder(Havel), die Internetplattform der Stadt([www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de)), im Rahmen des Berichtes des/der Bürgermeisters/in zur Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 2 Einwohnerfragestunde**

(1) Einwohnerfragestunden werden in allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte als eigenständige Tagesordnungspunkte zu Beginn und am Ende der Sitzung aufgenommen.

(2) In der Einwohnerfragestunde am Beginn der öffentlichen Sitzungen werden Fragen, Anregungen und Hinweise zu den in den Tagesordnungen enthaltenen Punkten behandelt.

(3) Anfragen können mündlich gestellt oder schriftlich eingereicht werden. Schriftliche Anfragen werden nur behandelt, wenn der Anfragende anwesend ist. Die Anfragen müssen kurz und sachlich sein. Die Redezeit ist auf maximal 5 Minuten pro Anfrage begrenzt. Es sind zwei Nachfragen zulässig. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung oder schriftlich zu beantworten. Die schriftlichen Antworten sind den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zeitnah zur Kenntnis zu geben.

(4) Für die Einwohnerfragestunde ist ein Zeitrahmen von insgesamt maximal 45 Minuten vorgesehen.

#### **§ 3 Einwohnerversammlungen**

(1) Zur Unterrichtung über und Beteiligung an wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten werden Einwohnerversammlungen einberufen auf denen der/die Bürgermeister/in diese erörtert und mit den Einwohnern diskutiert. Einwohnerversammlungen können zu grundsätzlich allen gemeindlichen Angelegenheiten durchgeführt werden. Die Bekanntmachung und Einladung erfolgt in geeigneter Weise und in angemessener Frist.

(2) Zu den im laufenden Jahr anstehenden Gemeindevorhaben in den Ortsteilen sollen die Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung informieren.

(3) Alle Einwohner der Gemeinde/ des Ortsteils ab dem 16. Lebensjahr haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(5) In Einwohnerversammlungen können Empfehlungen und Anträge formuliert und abgestimmt werden, über die die Stadtverordnetenversammlung zu beraten hat. Dies ist in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde/des Ortsteils unterschrieben sein

(7) Zur Vorbereitung von beitragspflichtigen Straßenbauvorhaben werden Einwohnerversammlungen, in der Regel vor Beginn der Entwurfsplanung, durchgeführt.

(8) Bei der Beratung über den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen mit den betroffenen Einwohnern werden diese über Art, Umfang und geplante Kosten informiert.

(9) Es ist den betroffenen Einwohnern zur Maßnahme selbst, zur Durchführung der Maßnahme und zu den vorgesehenen Ausbaustandards im Rahmen dieser Einwohnerversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Prüfung der vorgestellten Unterlagen wird den betroffenen Einwohnern eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. In diesem Zeitraum können Vorschläge oder Änderungsvorschläge gegenüber der Gemeinde schriftlich unterbreitet werden.

(10) Die Stadtverordnetenversammlung wird im Rahmen der Beschlussfassung zur bautechnischen Planung über die Hinweise und Bedenken der betroffenen Einwohner beraten und eine abschließende Entscheidung zur Ausführung treffen.

#### **§ 4 Einwohnerbefragung**

(1) Als weitere Form der Beteiligung der betroffenen Einwohner können im Einzelfall und in Abhängigkeit von den Umständen auch Einwohnerbefragungen zu bestimmten Vorhaben oder Planungsabsichten durchgeführt werden.

(2) Über die Durchführung der Einwohnerbefragung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Vertreter durch Beschluss.

(3) Die Einwohnerbefragung ist schriftlich durchzuführen.

(4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben.

## **§ 5 Arbeitsgruppen**

(1) Als weitere Form der Beteiligung von Einwohnern können Arbeitsgruppen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten gebildet werden.

(2) Einwohner können sich mündlich oder schriftlich an den/die Bürgermeister/in oder die Stadtverordnetenversammlung wenden und beantragen, dass eine Arbeitsgruppe gebildet wird. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung, über die Zahl der Mitglieder und das Verfahren zur Besetzung der Arbeitsgruppe. Das Besetzungsverfahren muss transparent und diskriminierungsfrei sein. Die Stadtverordnetenversammlung kann darüber hinaus weitere Einzelheiten festlegen.

(3) Die Arbeitsgruppe kann der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben, über die sie zu beraten hat.